

Name des Absenders Straße PLZ und Ort

Postvermerk

ARGE

Ansprechpartner

Straße

PLZ Ort

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Tel./Fax:

E-Mail:

Ort, 25. Februar 2006

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vomüber die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II lege ich Widerspruch ein.

Begründung:

Ich habe am für mich und meine/n Tochter/Sohn, geboren am, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beantragt. Ich widerspreche dem Bescheid im Hinblick auf:

1. die Aufteilung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach Kopfteilen auf mein/e Kind/er und mich und

2. der Übertragung von Leistungen aus dem Barunterhalt für mein/e Kind/er auf meinen Bedarf.

Zu 1. Im Bescheid ist unter anderem zum Punkt „Kosten für Unterkunft und Heizung“ die Aufteilung zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorgesehen. Bei monatlichen Kosten von Euro wären dies jeweils Euro für mich und mein/e Kind/er.

Die Aufteilung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach Kopfteilen steht im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Berechnung nach dem konkreten Bedarf erfolgen muss. Damit muss eine Aufteilung nach dem Verhältnis der jeweiligen Existenzminima nach dem letzten Existenzminimum - Bericht der Bundesregierung von 2003 erfolgen. Eine Aufteilung nach der Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft zählenden Personen ohne Rücksicht auf deren Alter nach Kopfteilen ist unzulässig. Ein gesetzlicher Anhaltspunkt für die Aufteilung der Wohnkosten auf Kinder findet sich unter anderem in der Regelung zum Kinderzuschlag § 6 a Abs. 4 Satz 2 BKGG.

Zu 2. Ausgehend von dem Grundsatz, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil das unterhaltsrechtliche Existenzminimum des/r Kindes/r sichern muss, ist eine Verrechnung dieses Betrages mit dem Bedarf des betreuenden Elternteils unzulässig. Vielmehr muss der Unterhaltsbetrag dem/n Kind/er selbst zur Verfügung stehen. Die von Ihnen vorgenommene Anrechnung führt im Ergebnis dazu, dass der Kindesunterhalt in Teilen zur Sicherung meines Bedarfs verwandt wird. Ein minderjähriges Kind ist jedoch nicht gegenüber seinen Eltern unterhaltspflichtig. Daher darf der Kindesunterhalt meines/r Kindes/r nicht auf meinen Bedarf angerechnet werden. Ich fordere Sie auf, meinen Bescheid gemäß meiner Einwendungen umfänglich zu prüfen und abzuändern.

Unterschrift